
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



25. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 14.12.2018

Nummer 33

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Ausschreibung für die Stelle der/des ersten Beigeordneten 4
- Sitzung des Kreistages am 05.12.2018 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 5-10
- Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über den Gesamtabschluss 2017 und die Entlastung des Landrates 11
- Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie) 12-14
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald 15-17
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald 18-21
- Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden 22-27
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen 28-31
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung des Sports 32-47
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages 48-53
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer) 54-58
- 1. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald 59-60

Öffentliche Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

- Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes 61-75

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

- Wirtschaftsplan 2019 des KAEV "Niederlausitz" 76-77

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau)

- 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des TAZV Luckau 78-80
- 3. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des TAZV Luckau 81-82

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Beschlüsse der 15. Verbandsversammlung des ZAB vom 10. Dezember 2018 83
- Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2019 84-90

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Bernhard Schulz
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**



Beim

Landkreis Dahme-Spreewald

ist die Stelle

des/der Ersten Beigeordneten

neu zu besetzen.

Der Landkreis Dahme-Spreewald erstreckt sich von der südöstlichen Stadtgrenze der Hauptstadt Berlin bis in den Spreewald und hat eine Fläche von 2.261 km² und rund 167.000 Einwohner. Kreisstadt mit dem Hauptsitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Lübben (Spreewald).

Die/Der Erste Beigeordnete ist allgemeine/r Stellvertreter/in des Landrates. Sie/Er leitet derzeit das Dezernat für Verkehr, Bauwesen und Umwelt und vertritt den Landrat ständig in diesem Geschäftsbereich. Der Landrat behält sich vor, die Verteilung der Geschäftsbereiche zu ändern.

Die/Der Erste Beigeordnete wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt. Die Ernennung erfolgt zum Beamten auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren. Wählbar ist, wer die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt. Die Besoldung erfolgt nach der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung mit B4 Besoldungsgesetz Brandenburg. Daneben kann eine Dienstaufwandsentschädigung nach der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung gewährt werden.

Die/Der Erste Beigeordnete sollte ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben oder bereit sein, einen solchen Wohnsitz zu nehmen.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige, qualifizierte und zielstrebige Persönlichkeit, die in der Lage ist, den Geschäftsbereich nach den Zielen und Grundsätzen der Kreisverwaltung leistungsorientiert, wirtschaftlich und bürgernah zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald zu führen. Die/Der Erste Beigeordnete muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation ist wünschenswert.

Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischem Lebenslauf, einschlägigen Zeugnissen und Referenzen **bis zum 13.01.2019** zu richten an:

**Landkreis Dahme-Spreewald
Landrat
Kennwort – Wahl des/der Ersten Beigeordneten-
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)**

**Sitzung des Kreistages am 05.12.2018
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2018/094

Der Kreistag beschließt die dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald vom 15.02.2017.

2. Antrag auf Abwahl des Ersten Beigeordneten nach § 60 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Vorlage 2018/132

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschließt gemäß § 60 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Abwahl des Ersten Beigeordneten, Herrn Chris Halecker.

3. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2017 sowie nachträgliche Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung, Vorlage 2018/104

1. Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung für die Zuführung zur Rückstellung Nachsorgeaufwendung Deponie i. H. v. 410.000,00 €, die vor dem Bilanzstichtag entstanden ist, zu.
2. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.
3. Der Kreistag erteilt dem Landrat gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 82 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

4. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Übernahme der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) und nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO), Vorlage 2018/125

Der Kreistag beschließt die in Anlage beigefügte Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Landkreises Dahme-Spreewald mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Übernahme der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) und nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) vom 02. Mai 2012.

5. Etablierung der Erzieherausbildung im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2018/095

Der Kreistag beschließt, am Oberstufenzentrum Landkreis Dahme-Spreewald, Standort Königs Wusterhausen die Berufsfachschule Fachrichtung Soziales (Sozialassistent/innen) und die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Erzieher/in) zum Schuljahr 2019/2020 zu errichten.

6. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2018/116

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes im Rettungsdienst für den Landkreis Dahme-Spreewald.

7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2018/114

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald.

8. 1. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2018/072

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald.

9. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, Vorlage 2018/118

Der Kreistag beschließt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen“.

10. Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden, Vorlage 2018/117

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden.

11. Verlängerung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer), Vorlage 2018/129

Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer) bis zum 31.12.2020.

12. Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung des Sports (Austauschvorlage zur Vorlage 2018/115), Vorlage 2018/115-1

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung des Sports.

13. Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen, Vorlage 2018/090

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages.

**14. Kommunalwahlen am 26.05.2019
hier: Berufung der Kreiswahlleiter*innen und der stellvertretenden
Kreiswahlleiter*innen für das Wahlgebiet Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage
2018/100**

Der Kreistag beruft:

1. Herrn Alexander Nagel zum Kreiswahlleiter für Kommunalwahlen für das Wahlgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald und
2. Herrn Peer Binienda zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für Kommunalwahlen für das Wahlgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald.

15. Kommunalwahlen 2019

Hier: Festlegung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2018/097

Der Kreistag beschließt für das Wahlgebiet Landkreis Dahme-Spreewald zu den Kommunalwahlen 2019, die am 26.05.2019 stattfinden, folgende Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise:

Wahlkreis I	Gemeinde Eichwalde, Gemeinde Schulzendorf, Gemeinde Zeuthen und Stadt Wildau
Wahlkreis II	Stadt Königs Wusterhausen
Wahlkreis III	Gemeinde Schönefeld, Gemeinde Bestensee und Stadt Mittenwalde
Wahlkreis IV	Gemeinde Heidesee, Gemeinde Märkische Heide, Amt Schenkenländchen und Amt Unterspreewald
Wahlkreis V	Stadt Lübben (Spreewald), Stadt Luckau, Gemeinde Heideblick und Amt Lieberose/Oberspreewald

16. Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie), Vorlage 2018/108

Der Kreistag beschließt die Erste Änderung zur „Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe“ (Strukturfondsrichtlinie).

**17. Investitionsförderung mit Mitteln des Strukturfonds
Entscheidung über Investitionsmaßnahmen für das Jahr 2019, Vorlage 2018/130**

1. Der Kreistag beschließt allen fristgerecht eingereichten Investitionsmaßnahmen für das Jahr 2019 mit einem Gesamtumfang von 2,5 Mio. € auf folgender Grundlage zuzustimmen:

Gemeinde/Amt	Bezeichnung der Investitionsmaßnahme	Fördersumme
Halbe (Schenkenländchen)	Erweiterung Kita Märchenwald	299.493,19 €
Heideblick	Neubau Feuerwehr- Gerätehaus Wehnsdorf	318.500,00 €
Märkische Heide	Hartplatz Grundschule Gröditsch	44.616,70 €
Märkische Heide	Feuerwehrgerätehaus Wittmansdorf	287.737,20 €
Amt Unterspreewald Gem. Schönwalde	Erweiterung Kita Regenbogen	908.704,38 €
Heideblick	Radweg Wanninchen – Fürstlich Drehna	79.754,98 €
Königs Wusterhausen	Senderhaus 1 Funckerberg	285.800,00 €
Byhleguhre-Byhlen	Verbindungsweg	59.368,00 €
Straupitz	Verbindungsweg	13.032,00 €
Stadt Luckau	Radweg Wanninchen – Fürstlich Drehna	160.530,54 €
Münchehofe	Erneuerung Brücke Hermsdorf	42.451,88 €

2. Die rechtsverbindlichen Zuwendungsbescheide werden erst nach Beschluss des Kreistages über den Haushalt 2019/2020 an die betroffenen Gemeinden ausgereicht.
3. Der Landrat wird beauftragt, den Strukturfonds für das Jahr 2019 auf 3 Mio € aufzustocken und die Mittel dazu im Haushalt bereitzustellen.

**18. Besetzung des Jugendhilfeausschusses
hier: Wahl eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes auf Vorschlag eines
anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, Vorlage 2018/106**

1. Der Kreistag wählt Frau Sonja Okroy mit Wirkung vom 05.12.2018 nach § 40 Abs. 5 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ab.
2. Der Kreistag wählt auf Vorschlag des AWO Regionalverbandes Brandenburg Süd e.V. Herrn Alexander Merkel mit Wirkung vom 06.12.2018 als neues stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

19. Abschluss eines Mietvertrages für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Schönefeld, Vorlage 2018/131

Der Kreistag beschließt:

Zur Absicherung der ab dem Schuljahr 2019/20 für das Gymnasium Schönefeld I und für das Oberstufenzentrum Schönefeld benötigten Schulsportkapazitäten wird der Landrat bevollmächtigt, einen Mietvertrag für eine Mehrzweckhalle mit der Gemeinde Schönefeld abzuschließen.

20. Ausschreibung der Stelle der/des 1. Beigeordneten des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2018/128

Die Stelle der/des Ersten Beigeordneten wird mit beigefügtem Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben. Der Landrat bereitet zum nächstmöglichen Termin die Wahl einer/eines neuen Ersten Beigeordneten vor.

Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über den Gesamtabschluss 2017 und die Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 den geprüften Gesamtabschluss 2017 beschlossen und dem Landrat auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Gesamtabschlusses 2017 die Entlastung erteilt.

In den Gesamtabschluss mit seinen Anlagen kann in der Zeit vom 14.12.2018 bis 08.02.2019 zu den Dienststunden oder nach vorheriger Terminvereinbarung beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) Einsicht genommen werden. Außerdem stehen die entsprechenden Unterlagen im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> zur Verfügung.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018



Loge
Landrat

Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie)

I. Änderungen

1. Punkt 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Investitionsmaßnahme ist Bestandteil des beschlossenen Haushaltsplanes bzw. der mittelfristigen Finanzplanung oder ein gesonderter Beschluss der Kommunalvertretung wird vorgelegt. Hierzu sind die Verfahrensregeln gemäß Punkt 6.8 dieser Richtlinie zu beachten.“

2. Punkt 3.3 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

3. Der neue Punkt 3.6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuwendungsvoraussetzungen 3.2 bis 3.5 liegen vor.“

4. Der neue Punkt 3.9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuwendungsvoraussetzungen 3.2 bis 3.5 sowie 3.7 und 3.8 liegen vor.“

5. Im neuen Punkt 3.7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Eine Finanzschwäche im Sinne der Richtlinie liegt auch vor, wenn trotz erreichtem Haushaltsausgleich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan im mittelfristigen Zeitraum zur ordentlichen Tilgung der Kredite nicht ausreicht.“

6. Unter Punkt 5 wird folgender Punkt neu eingefügt:

5.4 Die Zuwendung für eine beantragte Maßnahme übersteigt pro Maßnahme nicht 50 Prozent der im Rahmen des Kreisstrukturfonds verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Dahme-Spreewald.

7. Unter Punkt 6 werden folgende zwei Punkte neu eingefügt. Somit wird der bisherige Punkt 6.7 zu Punkt 6.9 und Punkt 6.8 wird 6.10. Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich ebenso entsprechend:

6.7 „Im Förderbereich 1 kann in die Zuwendungsbescheide eine auflösende Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG aufgenommen werden, wenn der aktuelle Jahresabschluss nicht vorliegt. In diesem Fall können der Zuwendungsbescheid

widerrufen und die Fördermittel zurück gefordert werden, wenn der gemäß § 82 BbgKVerf geprüfte und bestätigte Jahresabschluss nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald vorgelegt wird. Für Bewilligungen des Jahres 2019 ist der Jahresabschluss des Jahres 2017 bis zum 31.12.2019 vorzulegen. Für Bewilligungen des Jahres 2020 ist der Jahresabschluss des Jahres 2018 bis zum 31.12.2020 vorzulegen. Für Bewilligungen des Jahres 2021 ist der Jahresabschluss des Jahres 2019 bis zum 31.12.2021 vorzulegen.“

6.8 „Sofern die beantragte investive Maßnahme für den Förderbereich 1 nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurde, wird der Zuwendungsbescheid mit einer Auflage versehen. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Fall sicher zu stellen, dass die Finanzmittel im aktuellen Haushalt bzw. über einen Nachtragshaushalt gemäß § 68 BbgKVerf eingestellt werden.“

8. Unter Punkt 6 wird der Punkt 6.13 neu eingefügt:

„Der Landrat kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der vom Kreistag beschlossenen Förderentscheidung in den Zuwendungsbescheid weitere Auflagen, Bedingungen sowie Nebenbestimmungen aufnehmen, die zum Erreichen des Zweckes beitragen sowie hinsichtlich Begleitung, Controlling und Verwendungsnachweisprüfung erforderlich sind.“

II. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie) tritt zum 06.12.2018 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 06.12.2018



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie) im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), 06.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loge', written in a cursive style.

S. Loge
Landrat

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr.08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, [Nr.16]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 05.12.2018 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen:

Artikel I. Änderungen

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald vom 15.02.2017 (Amtsblatt Nr. 04 vom 17.02.2017), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung vom 04.07.2018 (Amtsblatt Nr. 19 vom 10.07.2018), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Schulen, die Schulen außerhalb des Landkreises besuchen, bemisst sich der Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrkosten nach § 9 Abs. 8 der Satzung, sofern die entsprechende Schulform im Landkreis vorhanden ist. Dies gilt nicht für Grundschulen, für die ein Schulbezirk festgelegt ist, **wenn nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse besucht wird, für Schülerinnen und Schüler, die nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse bis in Jahrgangsstufe 10 besucht haben und die gymnasiale Oberstufe in derselben Schule besuchen** sowie für Spezialschulen oder Spezialklassen.

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der nach Abs. 2 gewährte Schülerspezialverkehr wird

- a) zu einer nicht zuständigen Grundschule ausschließlich mittels Zuweisungsbescheids im Sinne des § 50 Abs. 4 BbgSchulG des Staatlichen Schulamts gewährt,
- b) zu einer nicht nächstgelegenen weiterführenden allgemeinbildenden Schule nur dann gewährt,
 - wenn es sich bei der nächstgelegenen weiterführenden allgemeinbildenden Schule um eine Schule in freier Trägerschaft oder
 - außerhalb des Landkreises handelt oder
 - wenn die nächstgelegene weiterführende allgemeinbildende Schule die Aufnahme mittels Bescheids nachweislich abgelehnt hat oder
 - **wenn nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse besucht wird oder**

- **wenn nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse bis in Jahrgangsstufe 10 besucht wurde und die gymnasiale Oberstufe in derselben Schule besucht wird oder**
- wenn der Anspruch auf Schülerspezialverkehr bereits am 31.07.2018 bestanden hat, solange sich der Wohnort und die besuchte Schule nicht ändern.

Artikel II. Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loge', written in a cursive style.

S. Loge
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. S. 186), i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 05.12.2018, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle „Lausitz“ in Cottbus und die Rettungswachen in Königs Wusterhausen, Lübben, Luckau, Schönefeld, Schönefeld-BER, Teupitz, Schulzendorf, Goyatz, Leibsch, Golßen und Bestensee samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Patienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, sofern Absatz 1 und 2 nicht in Anspruch genommen wurden.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	642,00 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	642,00 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	395,40 €
- eines Notarztes	d	476,00 €
- eines Notarztwagens (a + d)	e	1.118,00 €

- | | | |
|---|---|----------|
| - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | b | 337,90 € |
| - eines Rettungswagens für den Krankentransport | b | 337,90 € |
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
- | | | |
|---------------------------|---|--------|
| - je gefahrenen Kilometer | f | 0,45 € |
|---------------------------|---|--------|
3. Für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes
- | | | |
|--|--|---------|
| - je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit | | 21,20 € |
| - zzgl. Kilometerpauschale je gefahrenen Kilometer | | 0,45 € |
- (3) Außerdem werden von dem Gebührenschuldner die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten, die die Feuerwehren gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG für ihren Einsatz auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgBKG dem Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) in Rechnung stellen, erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person, für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient, für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein dies rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).
4. Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 21 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald vom 07.12.2017 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loge', written in a cursive style.

Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loge', written in a cursive style.

S. Loge
Landrat

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9, 122, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 05.12.2018 folgende Satzung erlassen:

1. Teil: Unterbringung

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung/ Nutzungsberechtigter Personenkreis

(1) Als Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gelten kreiseigene und angemietete Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen, die der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen dienen, zu deren Unterbringung der Landkreis Dahme-Spreewald nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) verpflichtet ist.

(2) Aufgrund der Dringlichkeit ihrer angemessenen Unterbringung können Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des LAufnG erfasst werden (Nutzer), vorübergehend und bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung geduldet werden.

§ 2 Duldung in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

(1) Zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den Nutzern wird durch Verwaltungsakt (Nutzungs- und Gebührenbescheid), welcher mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet (Duldung).

(2) Die Duldung in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung soll die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Der Duldungszeitraum wird in dem Nutzungs- und Gebührenbescheid festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Duldungszeitraum verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verbleib bzw. Wohnen in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung besteht nicht. Gleiches gilt für die Duldung in einer bestimmten Einrichtung der vorläufigen Unterbringung oder für Räume bestimmter Art und Größe.

(3) Während des Nutzungsverhältnisses ist der Landkreis Dahme-Spreewald jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder zur Gewährleistung der notwendigen sozialen Unterstützung.

§ 3 Nutzungsbestimmungen

(1) Die Nutzer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, zur Wahrung des Hausfriedens und des sozialen Friedens in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung sowie in deren Umfeld verpflichtet. Für das Zusammenleben in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gelten zudem die weiteren, mittels Hausordnung durch den Betreiber der Unterkunft festgelegten Bestimmungen.

(2) Zudem sind die Nutzer verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume, einschließlich des überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln. Veränderungen an den Räumlichkeiten der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landkreis Dahme-Spreewald. Bei genehmigten Veränderungen kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der geduldeten Personen verlangt werden.

§ 4 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an den Räumlichkeiten der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung oder an den Nutzungsgegenständen verursacht haben.

(2) Wird das Nutzungsverhältnis mit mehreren Personen einer Haushaltsgemeinschaft begründet (rechtliche Zweckgemeinschaft) haften diese Personen für alle Verpflichtungen, einschließlich der zu zahlenden Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner.

(3) Die Haftung des Landkreises Dahme-Spreewald und seiner Bediensteten gegenüber den Nutzern und ihren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Ende des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Ende des Nutzungsverhältnisses ist in dem Nutzungs- und Gebührenbescheid festgelegt. Es kann jedoch auch vorzeitig durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides beendet werden.

(2) Das Nutzungsverhältnis soll insbesondere vorzeitig beendet werden, wenn die Nutzer:

- (a) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 oder gegen die Hausordnung der Betreiber verstoßen,
- (b) mit der Zahlung von mindestens 2 Monatsgebühren im Rückstand sind (Gebührenschnlden) oder wiederholt keine fristgemäßen Gebührenezahlungen leisten,
- (c) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Unterkunft, deren Ausstattung oder Anlagen sowie die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände beschädigen.

(3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Nutzer die Unterkunft von privatem Eigentum geräumt und in besenreinem Zustand sowie unter unbeschädigter und gereinigter Zurücklassung der zur Verfügung gestellten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zurückzugeben. Zudem sind sämtliche Schlüssel an die Betreiber bzw. an den Landkreis Dahme-Spreewald herauszugeben. Die Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis gelten dabei bis zur erfolgten und dokumentierten Übergabe fort.

§ 6 Auszugsverpflichtung

(1) Die Nutzer der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind verpflichtet, sich selbst fortlaufend, um die Anmietung einer Wohnung bzw. einer anderweitigen Unterkunft zu bemühen.

(2) Wurde den in § 1 Abs. 2 genannten Personen nachweislich angemessener Wohnraum angeboten, sind diese zum Auszug aus der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

verpflichtet. Spätestens nach zweimaliger Ablehnung von Angeboten über angemessenen Wohnraum, wird die bisherige Duldung in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung aufgehoben.

§ 7 Verwaltungszwang

(1) Wird die Unterkunft nach zuvor angeordneter Umsetzung in eine andere Einrichtung der vorläufigen Unterbringung oder nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht geräumt, kann die Räumung mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Gleiches gilt für die Durchsetzung der Auszugsverpflichtung nach § 6.

(2) Rückständige Nutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung begetrieben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtige Person in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auszugsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 verstößt.

(2) Vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden. Fahrlässiges Handeln kann mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 500 EUR geahndet werden.

2. Teil: Gebühren

§ 9 Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für die öffentlich-rechtliche Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch den unter § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührenschuldner sind die auf Grundlage dieser Satzung in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung lebenden Personen.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, an dem die Nutzer dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zuzurechnen sind, die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet und aus Mangel an Wohnraum dennoch die Einrichtung der vorläufigen Unterbringung weiter genutzt wird.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten des Landkreises Dahme-Spreewald oder an einen vom Landkreis Dahme-Spreewald beauftragten Dritten.

§ 10 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Dahme-Spreewald zu entrichten.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis Dahme-Spreewald ist unter

den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur eine Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 11 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Nutzungsgebühr ist in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am ersten Tag des Folgemonats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg umfasst werden, beschlossen am 13.04.2016, ausgefertigt am 18.04.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 09 vom 20.04.2016, außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018



Loge
Landrat

Anlage 1 der

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden

Bezugnehmend auf § 11 Abs. 1 beträgt die Höhe der Nutzungsgebühr für einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft / einem Wohnungsverbund **383,44€ pro Person und Monat**.

In einer Übergangswohnung beträgt die Höhe der Nutzungsgebühr für einen Platz **126,03€ pro Person und Monat**.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loge', written in a cursive style.

Loge
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat unter Zugrundelegung von § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (LAufnG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 18) und der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9, 122, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Als Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gelten im Eigentum des Landkreis Dahme-Spreewald stehende und angemietete Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen, die der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen dienen, zu deren Unterbringung der Landkreis Dahme-Spreewald gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 LAufnG verpflichtet ist.

(2) Die Nutzer der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinne dieser Satzung sind Personen gemäß § 4 LAufnG, die auf Grundlage der Zuweisungsentscheidung des Landes Brandenburg durch den Landkreis Dahme-Spreewald zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen werden.

(3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LAufnG).

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist gebührenpflichtig. Gebühren werden erhoben, wenn das anrechenbare Einkommen der Nutzer im Sinne des § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII), den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzgedeckte Bedarfe (z.B. Strom, Möblierung usw.) entsprechend des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) vorzunehmen. Für Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß §§ 19, 27 SGB XII gilt dies entsprechend.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Einrichtung nutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung beauftragten Bediensteten des Landkreises Dahme-Spreewald oder an einen vom Landkreis Dahme-Spreewald beauftragten Dritten.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind die Nutzer (§ 1 Abs. 2) der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung.

(2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder. Ehepaare und eingetragene Lebenspartner*innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt für die in § 4 Nr. 4 LaufnG genannten Personen, die Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden zugewiesen sind, 306,75 EUR pro Person und Monat.

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt für die in § 4 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 bis 8 LAufnG genannten Personen, die Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden zugewiesen sind:

- a) 306,75 EUR pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von bis zu 6 Monaten,
- b) 383,44 EUR pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.

(3) Die Nutzungsgebühr beträgt bei Zuweisungen in Übergangswohnungen für die in Abs. 1 genannten Personen 100,82 EUR pro Person und Monat.

(4) Die Nutzungsgebühr beträgt bei Zuweisungen in Übergangswohnungen für die in Abs. 2 genannten Personen:

- a) 100,82 EUR pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von bis zu 6 Monaten,
- b) 126,03 EUR pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.

(4) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, ist dieses entsprechend zu verringern (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LAufnG).

§ 5 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid des Landkreises Dahme-Spreewald vom Nutzer erhoben.

(2) Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Dahme-Spreewald zu entrichten.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. Bei einer Verlegung in eine andere Einrichtung der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Dahme-Spreewald ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur eine Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(4) Vorübergehende Abwesenheitszeiten, wie z.B. durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuche oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6 Auskunfts-und Mitteilungspflichten

(1) Die Aufnahme einer unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ist gemäß § 8a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) spätestens am dritten Tag nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde des Landkreises Dahme-Spreewald zu melden.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die für die Erhebung der Nutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Es besteht weiterhin die Pflicht, jede Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaig nachträgliche Leistungen oder Nachzahlungen von Dritten. Jede Änderung führt zu einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen der Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 sowie der Gebührenhöhe nach § 4.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtige Person einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen der Pflicht aus § 6 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht
- b) entgegen der Verpflichtung aus § 6 Abs. 2, die zur Erhebung der Nutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 2. Halbs. KAG bestimmten Betrages.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 1. des Monats ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 09.09.1998, Beschlussnummer 47-381/1-2151, außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loge', written in a cursive style.

S. Loge
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung des Sports

Gemäß Sportförderungsgesetz des Landes Brandenburg (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1 - Nr. 26 vom 14. Dezember 1992) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports beschlossen:

1. Grundsätze

1.1. Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert die Sportarbeit auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg.

1.2. Gefördert werden, im zuständigen Vereinsregister für den Landkreis Dahme-Spreewald eingetragene Sportvereine,

- die Mitglieder im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. sind,
- die über einen Kinder- und Jugendanteil bis zum vollendeten 26. Lebensjahr von mindestens 20 % der Gesamtmitgliederanzahl verfügen, (Grundlage bildet die Bestandserhebung des Landessportbundes Brandenburg e. V. per 1.1. des laufenden Jahres / der Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. übermittelt die Mitgliederzahlen bis zum 01.02. des laufenden Jahres an den Landkreis Dahme-Spreewald).

Weiterhin werden der Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V., die Kreissportjugend und die angeschlossenen Fachverbände und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung (entsprechend der Satzung des Kreissportbundes) gefördert.

1.3. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz im Landkreis Dahme-Spreewald haben und ihre sportlichen Aktivitäten überwiegend im Landkreis Dahme-Spreewald ausüben.

1.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden. Der Ausnahmetatbestand ist schriftlich zu begründen.

1.5. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6. Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Abs. 1 BRKG gewährt.

1.7. In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden.

2. Förderbereiche

Förderbereich 1 Werterhaltung

Förderbereich 2 Investitionen für Baumaßnahmen an Sportstätten

Förderbereich 3	Zuschüsse zur Entschädigung für Vereinsübungsleiter/Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter
Förderbereich 4	Kreis-, Landes- und Deutsche Meisterschaften im Landkreis Dahme-Spreewald
Förderbereich 5	Anschaffung von Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflorgetechnik
Förderbereich 6	Betriebskosten
Förderbereich 7	Emotikon-Studie, Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert“
Förderbereich 8	Trainingslager
Förderbereich 9	Personalkosten für die Förderung des Geschäftsführers des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e. V. und Personal- und Sachkosten für die kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald
Förderbereich 10	Leistungsorientierter Sport

3. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Antrags durch einen Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

Der Antrag ist mit dem Grundformular und dem jeweiligen Spezialformular des Förderbereichs zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald
 Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung
 Beethovenweg 14
 15907 Lübben (Spreewald)

Folgende Antragsfristen sind verbindlich und gelten als Ausschlussfrist bei nicht Einhaltung:

Förderbereiche 1, 2, 3, 5, 6, 9	31. Oktober für das folgende Kalenderjahr
Förderbereich 4, 8	2 Monate vor Beginn der Maßnahme
Förderbereich 7	1 Monat vor Beginn der Maßnahme
Förderbereich 10	31. Dezember für das folgende Kalenderjahr

Für das Förderjahr 2019 wird der Antragschluss abweichend von den geregelten Fristen in den Förderbereichen 2, 9 und 10 auf den 28.02.2019 festgelegt. Für das Förderjahr 2019 bereits eingereichte Anträge müssen nicht neu eingereicht werden und behalten ihre Gültigkeit.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Für geförderte Maßnahmen ist jeweils ein Verwendungsnachweis zu fertigen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Fördermittelgeber einzureichen.

Abweichend von den Punkten 8.3. und 8.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird auf die Geltendmachung von Zinsen verzichtet.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Förderung des Sports tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung des Sports vom 01.01.2013 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018



Loge
Landrat

Förderbereich 1 Werterhaltung**1. Zuwendungsgegenstand**

Gefördert werden Werterhaltungsmaßnahmen zur Instandhaltung von vereinseigenen bzw. gepachteten Sportstätten.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass

- a) er Mieter, Pächter oder Eigentümer des Gebäudes oder der Sportanlage ist und ein Pachtvertrag / Nutzungsvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren abgeschlossen ist und
- b) die Gebäude / Sportanlagen nicht von der Gemeinde / Amt unterhalten werden.

Die Rasenregeneration der Rasenspielflächen ist förderfähig. Eine Förderung erfolgt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese durch eine Fachfirma ausgeführt wird.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die Förderung wird begrenzt durch den Höchstbetrag von maximal bis zu 2.000 Euro pro Jahr und Sportverein.

4. Notwendige Anlagen zum Antrag

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Werterhaltungsmaßnahme
- drei vergleichbare Kostenvoranschläge
- Eigentumsnachweise bzw. Pacht- oder Nutzungsverträge

Förderbereich 2 Investitionszuschuss für Baumaßnahmen an Sportstätten**1. Zuwendungsgegenstand**

Förderung von baulichen Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt durch den Höchstbetrag von maximal bis zu 25.000 Euro.

3. Zweckbindung

Jede geförderte Investitionsmaßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung).

Die Zweckbindungsdauer der geförderten Maßnahmen beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt. Nach Ablauf der Frist kann der Zuwendungsempfänger darüber frei verfügen.

4. Notwendige Anlagen zum Antrag

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Investitionsmaßnahme
- drei vergleichbare Kostenvoranschläge
- Eigentumsnachweise bzw. Pacht-, Nutzungs-, Betreiber- oder Mietverträge mit einer Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren und Zustimmung des Eigentümers bei Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens.

**Förderbereich 3 Entschädigung für Vereinsübungsleiter / Förderung von Fahrtkosten für
Vereinsübungsleiter**

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern und Trainern bei der regelmäßigen Anleitung und Betreuung von Sportlern.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden für:

- a) Trainer A / B / C, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen,
- b) Sportlehrer,
- c) Fachübungsleiter, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen,
- d) Vereinsmanager, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen. Vereinsmanager sind im Verein ab je 300 Mitgliedern förderfähig.

Der Lizenzinhaber muss Mitglied im antragstellenden Verein sein.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

je Trainer A/B/C Fachübungsleiter pro Jahr	400 Euro
je Sportlehrer und Vereinsmanager pro Jahr	400 Euro

Die Bemessung für die Höhe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederzahlen (Sportler bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) bezogen auf eine angemessene Größe der Übungsgruppe (1 Übungsleiter auf 15 Sportlerinnen und Sportler). Jeder Übungsleiter kann nur einmal im Jahr gefördert werden.

Für jeden förderfähigen Übungsleiter oder Trainer wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 65 Euro pro Jahr gewährt.

4. Verfahren

Dem Antrag sind Kopien der jeweils gültigen DOSB Lizenzen beizufügen. Liegen diese nicht vor, kann keine Förderung erfolgen.

Förderbereich 4 Kreis-, Landes-, und Deutsche Meisterschaften im Landkreis Dahme-Spreewald

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kreis-, Landes-, und Deutsche Meisterschaften im Landkreis Dahme-Spreewald.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nach Vorlage der Ausschreibung der Sportveranstaltung und des Kosten- und Finanzierungsplanes gewährt werden.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von:

- 750 Euro für Wettkampfkosten bei Kreis- und Landesmeisterschaften
- 1.000 Euro für Wettkampfkosten bei Deutschen Meisterschaften

wie:

- Pokale, Urkunden, Medaillen,
- Helfer-, Kampf- und Schiedsrichter (entsprechend der Ordnungen der Fachverbände),
- Sportstättengebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit (Büromaterial, Porto, Plakate, Flyer),
- Leihgebühren für Beschallungsanlagen, Bühnen und Veranstaltungstechnik,
- Medizinische Betreuung,

die in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und dafür erforderlich sind. Verpflegungskosten sind nicht förderfähig.

4. Verfahren

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan

**Förderbereich 5 Zuwendungen für die Anschaffung von Großsportgeräten,
Ausstattungsgegenständen und Pflorgetechnik**

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von beweglichem Sachanlagevermögen wie Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflorgetechnik mit Sportartenbezug.

Es kann nur bewegliches Sachanlagevermögen gefördert werden, deren Einzelbeschaffungswert mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt und selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Daneben kann eine Förderung erfolgen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der Gesamtbetrag über 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegt.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 2.000 Euro.

Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag wird auf 50 Euro festgesetzt.

Für Sportvereine kann nur einmal jährlich eine Bezuschussung für die Anschaffung von Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflorgetechnik mit Sportartenbezug erfolgen.

3. Zweckbindung

Jede geförderte Maßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung).

Die Zweckbindungsdauer der geförderten Maßnahmen beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt. Nach Ablauf der Frist kann der Zuwendungsempfänger darüber frei verfügen.

4. Verfahren

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Anschaffung
- drei vergleichbare Kostenvoranschläge

Förderbereich 6 Betriebskosten**1. Zuwendungsgegenstand**

Gefördert werden Betriebskosten von vereinseigenen und gepachteten Sportanlagen / Gebäuden.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Förderung wird begrenzt durch den Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Jahr.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Grundsteuer
- Wasser, Abwasser
- Heizung, Heizmaterial
- Strom
- Öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung)
- Schornsteinfegergebühren
- Versicherungen

3. Verfahren

Bei Erstantrag sind Eigentumsnachweise bzw. Pacht- oder Nutzungsverträge einzureichen.

Diesbezügliche Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Förderbereich 7 Zuschüsse für die EMOTIKON-Studie sowie die Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs "Jugend trainiert"

1. Zuwendungsgegenstand

ist die Förderung für die EMOTIKON-Studie und die Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs "Jugend trainiert".

Inhaltlicher Schwerpunkt der jährlichen EMOTIKON-Studie: Erfassung der motorischen Leistungsfähigkeit in der Jahrgangsstufe 3 zur kontinuierlichen Bewertung bzw. Beurteilung der Sport- und Bewegungsförderung im Schulsport.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Vollfinanzierung für die Kreisfinals „Jugend trainiert“, sowohl in der olympischen wie der paralympischen Bewegung.

Festbetragsfinanzierung für die jährliche EMOTIKON-Studie der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 2.000 Euro.

Zuwendungsempfänger sind

- der Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. für die EMOTIKON-Studie und
- der Berater für Schulsport für den Bundeswettbewerb "Jugend trainiert ".

Zuwendungsfähige Ausgaben:

1. Pokale, Urkunden, Medaillen, Sachpreise
2. Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten (höchstens je 10 Euro)
3. Fahrtkosten
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Mieten / Ausleihgebühren für Anlagen (Beschallungsanlagen, Anzeigetafeln usw.)
6. Sportstättennutzungsgebühren
7. Sachkosten

3. Verfahren

Einzureichen sind:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan

Förderbereich 8 Trainingslager

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Trainingslager, die der Entwicklung der sportlichen Leistungsfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr dienen.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Die zur Verfügung stehenden Mittel können für Trainingslager im Jugendsport, die der Festigung von konditionellen und koordinativen Fähigkeiten sowie Maßnahmen zur Festigung der sozialen Gruppenbildung im Jugendsport dienen, eingesetzt werden.

Gruppen mit weniger als insgesamt 7 Teilnehmern werden nicht gefördert. Für 7 förderfähige Teilnehmer ist ein Betreuer zuschussfähig, für 8 bis 14 Teilnehmer sind zwei Betreuer und für 15 bis 21 Teilnehmer sind drei Betreuer förderfähig. Die Höchstteilnehmerzahl ist auf 21 Teilnehmer begrenzt.

Das Trainingslager muss mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern. Es werden höchstens 9 Tage (8 Übernachtungen) pro Maßnahme gefördert.

Pro Zuwendungsempfänger werden maximal zwei Maßnahmen im Jahr gefördert.

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 5 Euro je Teilnehmer pro Tag sowie 10 Euro je ehrenamtlichen Betreuer pro Tag. Der An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

3. Verfahren

Einzureichen sind:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan

Förderbereich 9 Personalkosten für die Förderung des Geschäftsführers des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. und Personal- und Sachkosten für die kreisweite Koordination und außer-schulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald

a) Personalkosten für die Förderung des Geschäftsführers des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e. V.

1. Zuwendungsgegenstand

Zur Absicherung des Geschäftsbetriebes werden die Personalkosten des hauptamtlichen Geschäftsführers des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e. V. gefördert.

2. Voraussetzungen

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung bilden die Durchführung von Planungs- und Auswertungsgesprächen mit der Verwaltung des Landkreises sowie der sportpolitische Austausch mit dem gesamten Vorstand.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (tatsächlich anfallenden effektiven Personalkosten).

Die Personalkosten richten sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und den dazugehörigen Bestimmungen.

4. Verfahren

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein aktueller Vereinsregisterauszug
- der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- die aktuelle Mitgliederbestandserhebung
- der Anstellungsvertrag und die Stellenbeschreibung
- Nachweise der fachlichen Qualifikation und der ordnungsgemäßen sowie inhaltlichen Geschäftsführung
- Nachweis der Ausschöpfung weiterer Fördermöglichkeiten

- Nachweis der Durchführung von Planungs- und Auswertungsgesprächen mit der Verwaltung des Landkreises sowie
- sportpolitischer Austausch mit dem gesamten Vorstand

b) Personal- und Sachkosten für die kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für die kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald.

2. Voraussetzungen

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung bilden die inhaltliche Rahmenkonzeption zur kreisweiten Koordination, sowie die Durchführung von Jahresgesprächen mit der Verwaltung und außerschulischen Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald.

3. Art und Höhe der Zuwendung

- Personalkosten

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung von 90 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.

- Sachkosten

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung der Sachkosten in Höhe von 3.700 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunft
- Verpflegung
- Honorare
- Projektbezogene Gebühren (z.B. Miet- und Ausleihgebühren, GEMA-Gebühren)
- Eintrittsgelder

- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- Telefon, Fax, Internet
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 300 Euro ohne Umsatzsteuer
- Versicherungen
- Fachliteratur

4. Verfahren

Einzureichen sind:

- Konzeption
- Qualifikationsnachweis des Personals
- Detaillierte Untersetzung der Personalkosten
- Detaillierte Untersetzung der Sachkosten

Förderbereich 10 Leistungsorientierter Sport**1. Zuwendungsgegenstand**

Gegenstand ist die Förderung von Reisekosten für den leistungsorientierten Sport im Landkreis Dahme-Spreewald. Gefördert werden ausschließlich die 1. Mannschaften im Damen-, Herren- und Jugendbereich, Einzelsportler sowie Tanzpaare bzw. Kleinteam (Bspw. Tanzen, Wassersport, Leichtathletik, Judo) eines Vereins, die zur Ausübung ihrer Wettkämpfe innerhalb Deutschlands regelmäßig in einer Saison über die Kreis- und Landesgrenzen hinaus aktiv sind und den Landkreis Dahme-Spreewald repräsentieren.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, max. in Höhe von 5.000 Euro.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- 1) Fahrtkosten (0,20 Euro pro km)
- 2) Mietkosten für Bustransfer

3. Verfahren

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
- Nachweis der Ligazugehörigkeit bzw. des Kadersystems

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung des Sports im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loge', written in a cursive style.

S. Loge
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages

Auf Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 7 Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05.10.2016 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Unterstützung der Fraktionsarbeit werden allen Fraktionen des Kreistages Sachleistungen, Personalleistungen und Zuwendungen aus dem Kreishaushalt gewährt.
- (2) Fraktionen können zur Abdeckung des Organisationsaufwandes das Büro des Kreistages (Personalleistungen), für die Durchführung der Fraktionssitzungen Sitzungsräume des Landkreises und die verwaltungseigene Bibliothek mit vorhandener Hard- und Software sowie Internetzugang für Recherchen (Sachleistungen) nutzen.

§ 2 Geschäftsführungsbetrag

- (1) Fraktionen wird jährlich auf Antrag zur Unterstützung der Fraktionsarbeit eine Zuwendung gewährt (Geschäftsführungsbetrag).
- (2) Der Geschäftsführungsbetrag setzt sich zusammen aus
 - a) einem Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 90 Euro/Monat
 - und
 - b) einem Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe von 25 Euro/Monat unabhängig von der Anzahl der Fraktionsmitglieder.
- (3) Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert. Besteht der Anspruch nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird der Geschäftsführungsbetrag anteilig nach Monaten berechnet.
- (4) Sofern der Antrag bis zum 15.01. des laufenden Jahres gestellt wurde, erfolgt die Auszahlung von 50 % des Jahresbetrages des Geschäftsführungsbetrages bis zum 31.01. des Jahres. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt erst nach Einreichung des letzten Verwendungsnachweise gemäß § 4 dieser Richtlinie. Zu Beginn der Wahlperiode erfolgt die Auszahlung des anteiligen Geschäftsführungsbetrages für das Kalenderjahr in einer Summe.
- (5) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird der Geschäftsführungsbetrag mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats anteilig neu berechnet. Die sich daraus ergebende Differenz ist im Wege einer Rück- bzw. Nachzahlung unverzüglich auszugleichen.

§ 3 Verwendungszweck

- (1) Der Geschäftsführungsbetrag nach § 2 kann grundsätzlich nur für folgende Zwecke verwandt werden:
- a) Anmietung eines Fraktionsgeschäftsräumes (einschließlich Nebenkosten),
 - b) Personalkosten für einen Fraktionsgeschäftsführer,
 - c) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Bürotechnik, Druck- und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, Papier etc.).
 - d) Beschaffung einer Grundausstattung an Fachliteratur und Zeitschriften,
 - e) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
 - f) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion im Kreistag oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Fortbildungs- und Informationsreisen). Die Reisekostenvergütung ist von der Fraktion entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.
 - g) Bewirtung von Gästen und die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit des Landkreises handelt und ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Angelegenheiten des Landkreises. Die Fraktion hat auf die Abgrenzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei bzw. Vereinigung zu achten.
 - i) Rechtsberatung und Prozesskosten
- (2) Unzulässig ist die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages insbesondere für:
- a) -den Aufwendersatz der Mitglieder für Fraktionssitzungen.

- b) Zuwendungen an den Fraktionsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernsprechggebühren und sonstige persönliche Büroaufwendungen gezahlt werden sollen,
 - c) die Teilnahme an Kongressen und Seminaren der eigenen Partei und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen)
 - d) die Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen
 - e) Spenden
- (3) Sofern Ausgaben getätigt wurden, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 aufgeführt sind, ist im Einzelfall durch den Landrat zu prüfen, ob hierfür die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages zur Wahrnehmung der organschaftlichen Aufgabe der Fraktion zulässig ist und von einer Rückforderung nach § 5 Abs. 3 abgesehen wird. Die Einzelfallprüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Verwendungsnachweis

- (1) Die Fraktionen haben bis zum 1. März des Haushaltsjahres, welches auf das Jahr der Zuwendungsgewährung folgt, die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages entsprechend dieser Richtlinie mittels Abrechnungsbogen (Anlage 1) gegenüber dem Landrat nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die bestimmungsgemäße Verwendung ist durch den Fraktionsvorsitzenden zu versichern.
- (2) Der Verwendungsnachweis hat summarisch alle Ausgabenarten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen.
- (3) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 1 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.
- (4) Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb eines Monats zu erbringen.
- (5) Sofern ein Fraktionsgeschäftsräum angemietet und / oder ein Fraktionsgeschäftsführer beschäftigt wurde, sind die entsprechenden Verträge dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- (6) Der Verwendungsnachweis hat für eine Prüfung durch den Landesrechnungshof zugänglich zu sein. Dafür sind durch die Fraktion geeignete Unterlagen (Belege, ggf.

auch Geschäftsführervertrag und Mietvertrag) für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach der Zuwendungsgewährung bereitzuhalten.

§ 5 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist vom Landrat oder von ihm beauftragten Mitarbeitern, die nicht dem Rechnungsprüfungsamt angehören, vorzunehmen.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dieser Richtlinie bestimmungsmäÙe Verwendung des Geschäftsführungsbetrages.
- (3) Wurde der Geschäftsführungsbetrag nur zum Teil verwandt oder werden bei der Prüfung Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert oder mit dem künftigen Geschäftsführungsbetrag verrechnet.
- (4) Wenn sich durch den Verwendungsnachweis erhebliche und begründete Zweifel an der bestimmungsgemäÙen Verwendung des Geschäftsführungsbetrages ergeben und diese nicht durch zusätzliche Erläuterungen und Nachfragen ausgeräumt werden können, hat die Fraktion dem Landrat bzw. den nach Absatz 1 beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Belege zu gewähren.

§ 6 Bildung von Rücklagen

- (1) Fraktionen können für einmalige nach § 3 Abs. 1 zulässige Ausgaben Rücklagen bilden.
- (2) Der Zweck und die Höhe der Rücklage ist dem Landrat mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.
- (3) Nicht verausgabte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen sind am Ende der Wahlperiode, innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl, zurückzuzahlen.

§ 7 Büroausstattungszuschuss

- (1) Sofern die Fraktion für die Fraktionsgeschäftsstelle Büroräume nutzt, kann auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode ein einmaliger Büroausstattungszuschuss in Höhe von 1.000 Euro gewährt werden.
- (2) Die Auszahlung des Büroausstattungszuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages vom 26.06.2002 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20 vom 04.07.2002) zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages vom 06.12.2017 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 31 vom 12.12.2017), außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Loge', written in a cursive style.

S. Loge
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer)

(Am 01.10.2006 in Kraft getreten, Erste Änderung der Richtlinie vom 16.05.2007, Zweite Änderung der Richtlinie vom 07.11.2007, Dritte Änderung der Richtlinie vom 09.07.2008, Vierte Änderung der Richtlinie vom 09.09.2009, Fünfte Änderung der Richtlinie vom 07.09.2011, die Sechste Änderung der Richtlinie vom 24.10.2012, die Siebte Änderung der Richtlinie vom 17.12.2014, die Achte Änderung vom 07.12.2016 sowie die Neunte Änderung vom 05.12.2018)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Dahme-Spreewald gewährt auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages Nr. 2006/094 vom 13.09.2006, Nr. 2007/028-1 vom 16.05.2007, Nr. 2007/028-2 vom 07.11.2007, Nr. 2008/063 vom 09.07.2008, Nr. 2009/085 vom 09.09.2009, 2011/069 vom 07.09.2011, Nr. 2012/099 vom 24.10.2012, Nr. 2014/115 vom 17.12.2014, Nr. 2016/121 vom 07.12.2016, Nr. 2018/129 vom 05.12.2018 und dieser Richtlinie unter Einbezugnahme der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH Zuwendungen in Form von Mikro-Darlehen zur Gründung und Festigung von **Kleinstunternehmen** innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Gründung. Entsprechend der Definition der Europäischen Kommission für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vom 6. Mai 2003 beschäftigen **Kleinstunternehmen** weniger als 10 Mitarbeiter und haben einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.

Voraussetzung ist die Stellung eines schriftlichen Antrages **vor Beginn des Vorhabens** beim Landkreis Dahme-Spreewald oder bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Dahme-Spreewald als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen durch die Gewährung von Investitions- oder Betriebsmitteldarlehen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Tätigkeiten im Rahmen von Strukturvertrieben;
- Vermögensberatung;
- Schnellgastronomie;
- Vermittlung von Finanz- und Immobiliendienstleistungen, Versicherungen;
- reine Export- oder Importgeschäfte sowie vergleichbare Bereiche;
- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Wirtschafts- und Buchprüfer;
- Ärzte, Apotheker;
- Detekteien;
- gewerbsmäßige Vermittlung von Arbeitskräften.

Förderfähig sind:

- die Anschaffungskosten für Investitionen, die dem Betriebszweck unmittelbar dienen;
- die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, wie z. B. Patente, Buchführungsprogramme und solche, die betriebswirtschaftliche Entscheidungen unterstützen sowie sonstige Lizenzen, soweit sie im Unternehmen aktiviert werden und mindestens drei Jahre im Unternehmen verbleiben;

- Betriebsmittel

Ausgeschlossen sind:

- der Erwerb von Grund und Boden;
- der Geschäftswert eines Unternehmens;
- Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind, ausgenommen Spezialfahrzeuge

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die bei Antragstellung seit mindestens sechs Monaten mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Dahme-Spreewald gemeldet sind und ihren Geschäftssitz im LDS begründen und während der Kreditlaufzeit aufrecht erhalten wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Kenntnisse verfügen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept – einschließlich Investitions- und Finanzierungsplan - vorweisen und hinreichend Gewähr dafür bieten, dass das Unternehmen erfolgreich arbeiten kann.

Bei der Existenzgründung muss es sich um den Aufbau einer Vollexistenz handeln.

Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, dass

- die Antragsteller die Betreuung durch den Beratungsdienst für Existenzgründer (Lotsen-dienst) der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH in Anspruch genommen haben

oder

- die erfolgreiche Beratung der zuständigen Kammer nachweisen sowie die vollständige Vorlage der unter Pkt. 6.1 dieser Richtlinie genannten Unterlagen.

Eine entsprechende Bewertung der Erfolgsaussichten der Existenzgründung ist vorzulegen.

Das zu gründende Unternehmen muss seinen Geschäftssitz (gem. §§ 11 bzw. 12 Abgabenordnung – AO) im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Dieser Geschäftssitz muss mindestens während der Kreditlaufzeit wirtschaftlicher Hauptsitz bleiben.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Gewährt werden als Projektförderung Investitions- oder Betriebsmitteldarlehen von bis zu 15.000 EUR pro Antragsteller soweit ein erforderlicher Bedarf nachgewiesen ist. Eine Kombination mit anderen Kredit- oder Finanzierungsprogrammen ist möglich.

5.2 Form der Zuwendung

- Betrag: Darlehen von höchstens 15.000 EUR.
- Tilgung: Das Darlehen ist nach maximal sechs tilgungsfreien Monaten innerhalb von höchstens vier Jahren nach Darlehensgewährung zurückzuzahlen. Die Zinszahlung und die Tilgung des Darlehens werden monatlich mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften vorgenommen. Eine vorzeitige vollständige oder teilweise Tilgung des Darlehens ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.
- Zinssatz: Der Zinssatz ist fest und beträgt 2 % p.a. für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Darlehens, auch für die tilgungsfreie Zeit.
- Besicherung: Eine Besicherung des Darlehens wird nicht gefordert.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind erhältlich und zu stellen:

beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Tourismus,
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

oder

bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH,
Freiheitstraße 120 B, 15745 Wildau.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Unternehmenskonzept;
- Investitions-, Ertrags-, Liquiditäts- sowie Finanzierungsplan;
- Lebenslauf und beruflicher Werdegang des Antragstellers;
- Selbstauskunft des Antragstellers;
- sofern erforderlich: behördliche Genehmigung oder Konzession;
- beantragte Darlehenssumme;
- Schufa-Auskunft sowie Ausweiskopie des Antragstellers;
- privates Führungszeugnis (Belegart N)

Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen vom Antragsteller abgefordert werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

Nach Prüfung der Anträge übergibt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH den Vorgang mit ausführlicher Stellungnahme an den Landkreis Dahme-Spreewald zur weiteren Bearbeitung und Bescheidung.

Der Landkreis entscheidet über den Antrag auf eine Kreditvergabe an den jeweiligen Antragsteller nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Verfügbarkeit der Mittel. Die Darlehen werden auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden durch den Landkreis Dahme-Spreewald bewilligt. Über das Darlehen wird ein Darlehensvertrag gem. §§ 507, 491 - 506 BGB geschlossen.

Der Zuwendungsbescheid und Darlehensvertrag regeln unter anderem den Verwendungszweck des Darlehens und bestimmen, wann die zweckgemäße Verwendung

durch den Darlehensnehmer nachzuweisen ist. Im Falle der Antragsablehnung erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis für das Darlehen sind ein Sachbericht und eine Dokumentation der Verwendung der Mittel einzureichen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gem. § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes und des § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 strafbar.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Darlehens sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die damit verbundene Rückforderung des gewährten Darlehens gelten sinngemäß die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen enthalten sind.

7. Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Richtlinie Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt das auch für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.10.2006 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer) im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018



S. Loge
Landrat

1. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 die nachstehende 1. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald vom 18.10.2017 beschlossen:

I. Änderungen

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im § 4 Absatz. 2 wird der Buchstabe b) ersatzlos gestrichen.
 - b) Der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe b).
 - c) Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe c).

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die 1. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), 10.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loge', written in a cursive style.

S. Loge
Landrat

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DES LANDRATES ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE**

**Märkischer Abwasser- und
Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 2568-823, Fax: 03375 2568-826

Verbandssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBl.:1/17) sowie des § 6 Abs. 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **06. November 2018** folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz
§ 2	Aufgaben des Verbandes
§ 3	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
§ 4	Organe des Zweckverbandes
§ 5	Verbandsversammlung
§ 6	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7	Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8	Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
§ 9	Beschlussfassung
§ 10	Wahlen
§ 11	Beschlussniederschrift
§ 12	Verbandsausschuss
§ 13	Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers
§ 14	Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
§ 15	Wirtschaftsführung
§ 16	Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren
§ 17	Bekanntmachungen
§ 18	Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes
§ 19	Inkrafttreten
Anlage 1	Mitglieder des Verbandes
Anlage 2	Stimmzahl der Verbandsmitglieder

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Bestensee, die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (für den Ortsteil Groß Kienitz), die Stadt Königs Wusterhausen, die Gemeinde Schönefeld, die Stadt Mittenwalde (mit den Ortsteilen Brusendorf, Gallun, Ragow, Schenkendorf und Telz), die Stadt Zossen (für den Ortsteil Schöneiche), die Stadt Wildau, die Gemeinde Zeuthen, die Gemeinde Eichwalde, die Gemeinde Schulzendorf, die Gemeinde Heidesee (für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich), die Gemeinden Krausnick-Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Münchehofe, die Gemeinde Märkische Heide (für die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen), die Stadt Storkow (für die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf), die Gemeinde Tauche (für den Ortsteil Werder), die Gemeinde Unterspreewald sowie die Berliner Wasserbetriebe. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, den Gemeinden Heidesee, Märkische Heide und Tauche, den Städten Mittenwalde, Zossen und Storkow das Gebiet der Verbandsmitglieder. Nicht umfasst ist das Gebiet der Berliner Wasserbetriebe. In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Groß Kienitz und in der Stadt Zossen lediglich den Ortsteil Schöneiche. In der Gemeinde Heidesee umfasst das Verbandsgebiet die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich. In der Stadt Mittenwalde umfasst das Verbandsgebiet das Gebiet des Verbandsmitgliedes mit Ausnahme der Ortsteile Motzen und Töpchin. In der Gemeinde Märkische Heide umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen. In der Gemeinde Tauche umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Werder und in der Stadt Storkow die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf. Die Verbandsmitglieder ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
„Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband" (MAWV)
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Brandenburg und einem Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des Siegels enthält den Namen des Verbandes und des Landkreises.
- (6) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die ihnen bezüglich des vom Verband nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu übernehmenden Vermögens zustehen, an den Verband ab.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder folgende Aufgaben:

- (1) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und die Ortsnetze sowie die

Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind.

Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich. Der Verband hat ebenfalls die Hausanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.

- (2) Der Verband hat die Schmutzwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Schmutzwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Die Errichtung von Anlagen und deren zeitliche und räumliche Abläufe bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde, damit die Realisierung deren Vorhaben nicht entgegensteht. Der Verband hat ebenfalls die Grundstücksanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Schmutzwasserentsorgung anbieten und auf dieser Grundlage Schmutzwasser für Nichtmitglieder entsorgen.

- (3) Der Verband übernimmt mit Vollzug der Kommunalisierung von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. (PWA) unentgeltlich und steuerfrei deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Die hiernach zu übernehmenden Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ergeben sich aus den Bestandsdokumentationen (u. a. Bestandspläne), die nach ihrer Fertigstellung durch die PWA an den MAWV übergeben werden. Analoge Übernahmbedingungen gelten für kommunale Anlagen.
- (4) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Schmutzwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung unentgeltlich auf den Verband übertragen. Die Anlagen, die von Verbandsmitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden bzw. bis zur Gründung des Zweckverbandes noch errichtet werden sowie bereits erfolgte Planungen, sind durch vertragliche Vereinbarung durch den Zweckverband zu übernehmen.
- (5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und öffentlichen Schmutzwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und zur Schmutzwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
- (7) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.
- (8) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht

entgegenstehen. Zur technischen und teilweise kaufmännischen Betriebsführung bedient er sich der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH.

- (9) Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben ist der Verband berechtigt, privatrechtliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er zur Förderung seiner Zielsetzungen mit anderen Zweckverbänden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge schließen.
- (10) Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen per Vertrag auf den Verband über.
- (11) Die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung durch den MAWV.
- (12) Der MAWV hat für die Mitgliedsgemeinden zudem die Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigungsaufgabe in deren Namen und Auftrag gemäß § 10 Abs. 1 1. Alternative GKG. Zur Umsetzung der vorgenannten Aufgabe schließt der MAWV entsprechende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 GKG mit den Mitgliedsgemeinden ab, in denen die Einzelheiten der Beauftragung zu regeln sind. Durch die Vereinbarung ist sicherzustellen, dass alle dem MAWV für die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten durch die beauftragenden Mitgliedsgemeinden über eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 4 GKG in vollem Umfang getragen werden.

§ 3

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 dieser Satzung. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Mitglieder nach § 5 Abs. 3 können die Mitgliedschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert gegen Verrechnung erbrachter Leistungen zu übernehmen, ausgenommen davon sind erhaltene Fördermittelzuwendungen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Das ausscheidende Verbandsmitglied tritt in seine Rechte nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung wieder ein.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Schmutzwasserbeseitigung) aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss und
- c) der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter. Er nimmt das Stimmrecht des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes wahr.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder richtet sich – mit Ausnahme der Berliner Wasserbetriebe – nach deren Einwohnerzahlen und wo zutreffend nach den Einwohnern der zugehörigen Ortsteile.
Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Bei Ortsteilen gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30. Juni des Vorjahres.

Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) haben vier Stimmen. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, genannten Stimmenzahlen. Bei Änderung der Stimmenzahl eines Verbandsmitgliedes aufgrund geänderter Einwohnerzahlen ist die Verbandssatzung durch Erlass einer Änderungssatzung den aktuellen Verhältnissen anzupassen.
- (3) Werden neben den Gemeinden andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts (§ 4 Abs. 2 GKG) Mitglieder des Zweckverbandes, ist die Stimmenzahl des jeweiligen Mitglieders in der Verbandssatzung festzulegen. Diese Mitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als 25% der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung auf sich vereinigen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.
- (6) Die Vertreter in der Verbandsversammlung von amtsfreien Gemeinden werden im Fall der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.
- (7) Für jeden sonstigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert über 125.000,00 EURO, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 1.000.000,00 EURO,
7. Aufnahme von Darlehen, die nicht Bestandteil eines genehmigten Wirtschaftsplanes sind,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen der geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sowie Einstellung, Eingruppierung und Kündigung des Verbandsvorstehers, des Stellvertreters des Verbandsvorstehers und des Kaufmännischen Leiters. Außerordentliche Kündigungen in berechtigten Fällen unterliegen nicht dieser Festlegung.
10. Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag für Ausschussmitglieder und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
11. Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und dem Verband,
12. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
16. die Aufgabenerledigung unter Beteiligung privater Dritter in Form von Betriebsführung-, Betreiber- und Kooperationsmodellen, die Vergabe von Dienstleistungs- und sonstigen Konzessionen, die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Gesellschaften als Gesellschafter, die Mitgliedschaft des Verbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Verbandes in andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.
17. Entscheidungen über gesetzlich zugewiesene Aufgaben in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung sowie die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf die Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zu Aufgabenänderungen des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (3) Der Beitritt, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes, die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 dieser Satzung sowie die Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, Änderungen über die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder sowie die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

- (5) Die Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.

§ 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (2) Bei Personenwahlen hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.

§ 11 Beschlussniederschrift

Über die Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Versammlung.

§ 12 Verbandsausschuss

- (1) Die Versammlung bildet einen Verbandsausschuss. Er besteht aus dem Vorstandsvorsteher und 3 von der Versammlung gewählten weiteren Mitgliedern aus der Versammlung.
- (2) Für die 3 weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Versammlung Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Versammlung gewählt.
- (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Ausschussmitglied, deren Stellvertreter sie sind, verhindert ist. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird das Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied ausgeübt.
- (4) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Vorstandsvorsteher.
- (5) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn dies zwei Verbandsausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (6) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (7) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsausschusssitzung wegen

Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß über denselben Gegenstand einberufen, ist der Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (8) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben bei Abstimmungen im Verbandsausschuss jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.
- (9) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.
- (10) Dem Verbandsausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:
 1. Beratung der Beschlüsse in Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung
 2. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 500.000,00 bis 1.000.000,00 EURO
 3. in einzelnen, von der Verbandsversammlung dem Verbandsausschuss zugewiesenen Fällen.

§ 13

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird auf die Dauer von acht Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Verbandssatzung nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses vorsieht, ist der Verbandsvorsteher für die Durchführung der Geschäfte zuständig.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (6) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, soweit er hierfür gemäß § 6 Nr. 9 dieser Satzung zuständig ist.

- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder von seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Verbandes oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter bzw. einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorstehers genügt die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder seines Vertreters.

Der Vorstandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter können durch Dienstanweisung bestimmte Aufgaben, Vollmachten und Unterschriftsberechtigungen bezüglich der laufenden Verwaltung auf einen Angestellten des Verbandes übertragen.

- (8) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter können gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzeitig abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum Ablauf seiner Wahlzeit übt er sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

§ 14

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) werden nicht zur Umlage herangezogen, da die übrigen Verbandsmitglieder den Restbetrag der Umlage übernehmen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinde zur Zahl der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden ins Verhältnis gesetzt. Für die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 30.06. des Vorjahres maßgebend. Bei Ortsteilen

gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30.06. des Vorjahres.

- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Die Einziehung der in Absatz 3 genannten Beiträge und Gebühren kann von einem Dritten im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen werden.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Der Zweckverband macht die Verbandssatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt.
- (2) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes macht dieser im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband eine Woche vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht.
Gleiches gilt für die Sitzungen des Verbandsausschusses, mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 auf 2 Tage verkürzt wird.
- (4) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband.
- (5) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

§ 18 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Hausanschlüsse zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen.

Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) erhalten im Falle der Auflösung den Wert des in den Verband eingebrachten Anlagevermögens abzüglich der Abschreibungen zurück (Restbuchwert). Die vom MAWV finanzierten Wertsteigerungen an dem Wasserwerk Eichwalde werden von den Berliner Wasserbetrieben (Anstalt des öffentlichen Rechts) nicht ausgeglichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernehmen im Übrigen keine Verbindlichkeiten des Verbandes.

§ 19 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 08.11.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Gründungsmitglieder des Verbandes seit dem 01.05.1994

Brusendorf
 Gallun
 Groß Kienitz
 Kiekebusch
 Königs Wusterhausen
 Ragow
 Rotberg
 Schenkendorf
 Schöneiche
 Selchow
 Senzig
 Waßmannsdorf
 Wildau
 Zeuthen

Mitgliederaufnahmen

Mitgliedsaufnahme durch Beschluss am	Mitglied seit	Mitgliedsname	Beschluss-Nr.
06.05.1994	22.07.1994	Großziethen	05/94
06.05.1994	22.07.1994	Niederlehme	06/94
06.05.1994	22.07.1994	Bestensee	07/94
30.05.1994	22.07.1994	Eichwalde	08/94
30.05.1994	22.07.1994	Diepensee	09/94
05.08.1994	05.08.1994	Schulzendorf	33/94
03.05.1995	17.05.1995	Telz	14/95
27.04.1996	28.06.1996	Waltersdorf	114/96
26.08.2000	24.11.2000	Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts)	03/14/00
08.08.2002	01.09.2002	Wernsdorf	02/09/02
12.12.2002	01.01.2003	Kablow	03/19/02
11.09.2003	01.10.2003	Pätz	02/08/03
11.09.2003	01.01.2004	Zeesen	02/09/03
11.09.2003	01.01.2004	Mittenwalde	02/10/03
27.12.2004	01.01.2005	Schönefeld für den Ortsteil Schönefeld	04/37/04
10.03.2005	01.04.2005	Königs Wusterhausen für den Ortsteil Zernsdorf	01/01/05
08.12.2005	01.01.2006	Heidensee für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich	04/30/05
04.09.2008	01.10.2008	Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow, Alt-Schadow, Krausnick- Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder	02/05/08

Anlage 2 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2017	Stimmzahl
1	Bestensee	7.579	8
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	318	1
3	Königs Wusterhausen	36.595	37
4	Schönefeld	14.499	15
5	Mittenwalde mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	6.756	7
6	Zossen für den Ortsteil Schöneiche	531	1
7	Wildau	10.067	11
8	Zeuthen	11.286	12
9	Eichwalde	6.443	7
10	Schulzendorf	8.085	9
11	Heidesee für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	4.635	5
12	Krausnick-Groß Wasserburg	595	1
13	Märkisch Buchholz	798	1
14	Märkische Heide für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschen	732	1
15	Münchehofe	479	1
16	Storkow für die Ortsteile Kehrigk Limsdorf	603	1
17	Tauche für den Ortsteil Werder	84	1
18	Unterspreewald	846	1
19	Berliner Wasserbetriebe		4
		110.931	124

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

**Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
„Niederlausitz“**

**Wirtschaftsplan 2019
des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des KAEV "Niederlausitz" durch Beschluss vom 04. Dez 2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsjahr

die Erträge	9.033.290 €
die Aufwendungen	9.253.510 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	- 220.220 €

nachrichtlich:

Entnahme aus der zweckgebunden Rücklage	254.270 €
der Bilanzgewinn	34.050 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	637.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 3.308.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	214.000 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zutragen:

- | | |
|-------------|---|
| a) entfällt | € |
| b) | € |
| c) | € |

Der o.g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz", Frankfurter Str. 45 in 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07. Januar bis 14. Januar 2019 zu den Geschäftszeiten aus.

Lübben (Spreewald), den 04.12.2018

gez. Bernhard Schindler,
Verbandsvorsteher

2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 05.12.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 14.12.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 06.12.2017, wird wie folgt geändert:

a. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gelten die folgenden Mengengebühren:

- a. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 5,27 € je m³.
- b. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 4,38 € je m³.“

b. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gelten die folgenden Mengengebühren:

- „a. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 7,67 € je m³.
- b. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 6,08 € je m³.“

c. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt:

- a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 5,84 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,

- b. für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 33,60 € je $\frac{1}{2}$ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.“

d. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:

- a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 6,69 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
- b. für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 40,52 € je $\frac{1}{2}$ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft gleichzeitig wird die 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung außer Kraft gesetzt.

Luckau, den 06.12.2018

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und dem Amtsblatt für das Amt Kleine-Elster öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 06.12.2018
gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

3. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 05.12.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 14.12.2016, wird wie folgt geändert:

a. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt 2,95 € je Kubikmeter Trinkwasser.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft gleichzeitig wird die 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes außer Kraft gesetzt.

Luckau, den 06.12.2018

Siegel

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die 3. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und dem Amtsblatt für das Amt Kleine-Elster öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 06.12.2018
gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung
Beschlüsse der 15. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 10. Dezember 2018

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2019 (Beschluss-Nr. VV 069/18)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2019 wird bestätigt.

2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2019
(Beschluss-Nr. VV 070/18)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen

wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2019 bis 2022 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2018

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019

§ 1 Entgeltgegenstand

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälterennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5 Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 12. Dezember 2017 (Beschluss-Nr. VV 055/17) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2018

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2018 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2018

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	175,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	175,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) ²⁾	175,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) ²⁾	175,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) ²⁾	175,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) ²⁾	175,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	61,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	129,50
03 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	61,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling ²⁾	175,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	175,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	175,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	175,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen ²⁾	175,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	175,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen ²⁾	175,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	175,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	175,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen ²⁾	175,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	175,00

08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	175,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	175,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	175,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	175,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	175,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	175,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	175,00
15 01 05	Verbundverpackungen	175,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	175,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	175,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	175,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	175,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	61,00
17 02 02	Glas	175,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	175,00
		(Euro/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	32,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	42,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	119,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	175,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen	

	Versorgung und Forschung	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti- präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	175,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	175,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti- präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	175,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	175,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	175,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	175,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	175,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	175,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	175,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen ²⁾	175,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen ²⁾	175,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	147,00
19 08 02	Sandfangrückstände	147,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer ²⁾	175,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen ²⁾	175,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen ²⁾	175,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	175,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung ²⁾	175,00
19 12 01	Papier und Pappe	175,00
19 12 02	Eisenmetalle	175,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	175,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	199,00
19 12 05	Glas	175,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	61,00
19 12 08	Textilien	175,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	175,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	175,00
20 01 02	Glas	175,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	175,00
20 01 10	Bekleidung	175,00
20 01 11	Textilien	175,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	199,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	175,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	175,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	61,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00
20 01 40	Metalle	175,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	175,00

20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	175,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	91,50
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	130,85
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	175,00
20 03 02	Marktabfälle	175,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	175,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	175,00
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	99,00
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	151,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	175,00

¹⁾ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

²⁾ Trockensubstanz (TS) > 30 %

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.